

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 0613/IX aus der 17. BVV vom 15.12.2022, Werbung für die Biesdorfer Parkbühne

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen wird nicht gefolgt.

Begründung aus stadtplanerischer Sicht

Der Standort für das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanverfahrens.

Der Schlosspark Biesdorf stellt eine öffentliche Parkanlage dar. Die Parkanlage und das darin integrierte Gebäude des Schloss Biesdorf unterliegen dem Denkmalschutz. Das Gelände der Parkanlage ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich zu betrachten, sodass die Zulässigkeit geplanter Vorhaben nach § 35 BauGB zu prüfen ist.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB handelt.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Außenbereich im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für das Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Werbeanlage kann auf Grundlage der Bestimmungen des § 35 BauGB nur anhand prüffähiger Unterlagen erfolgen.

Begründung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung ist es seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht möglich, eine großflächige Werbeanlage für die Parkbühne an der Ecke Blumberger Damm/Alt-Biesdorf zu genehmigen.

1. Mit dem Wiederaufbau des Gebäudes, der Inbetriebnahme der Galerie sowie mit dem hochrangigen Gartendenkmal besitzt der Bezirk ein über die Grenzen des Bezirkes bekanntes und geschätztes Kleinod. Die Parkbühne wurde bei der Rekonstruktion der Gartenanlage seinerzeit geduldet und denkmalverträglich umgebaut. Sie ist kein bauzeitlicher Bestandteil der Anlage und hat auch kein Alleinstellungsmerkmal in dieser, sondern muss sich in das Ensemble einfügen. Alle Veränderungen bedürfen gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) einer Genehmigung, die mit prüffähigen Unterlagen (§ 12 DSchG Bln) beantragt werden muss.
2. Der Betreiber der Parkbühne hat jahrelang eine Interimswerbung betrieben, zunächst ganz ohne denkmalrechtliche Genehmigung und dann offiziell seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde für die Dauer der Rekonstruktionsmaßnahmen am Schloss geduldet. Die Werbeanlage entsprach keinerlei Ansprüchen an das Denkmalensemble. Es handelte sich lediglich um eine einfache Holzkonstruktion zum Einspannen von Bannern. Auf einen Rückbau bzw. auf die Forderung zum Aufstellen einer denkmalverträglichen Werbeanlage wurde aufgrund der absehbar zeitlich begrenzten Nutzbarkeit des Standortes verzichtet, um den Betreiber nicht mit unnötigen Kosten zu belasten.
3. Es wurde zu jedem Zeitpunkt klar kommuniziert, dass mit dem Wiederaufbau und der Inbetriebnahme des Schlossgebäudes die prominente Ecke nicht nur der Parkbühne vorbehalten sein würde, sondern dem gesamten Ensemble von Schloss, Park und Bühne zur Verfügung stehen muss.
4. Aufgrund der neuen Nutzersituation wurde 2018 vom Bezirk ein Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept für den Schlosspark Biesdorf unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Nutzungseinheiten beauftragt und erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes wurde auch die Werbesituation untersucht und es wurden Hinweise und Rahmenvorgaben an ein Werbe- und Wegeleitsystem erstellt. Hierfür wurden Gespräche mit allen Nutzern - also auch dem Pächter der Parkbühne - geführt und die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten ausgelotet. Es stand im Raum, eine gemeinsame Werbeanlage an der Ecke für Schloss, Park und Bühne zu entwerfen, die allen Betreibern gleichermaßen die Möglichkeit für wechselnde Veranstaltungsankündigungen gegeben hätte. Dieses Konzept wurde seitens des Betreibers der Park-

bühne abgelehnt, da für ihn ausschließlich Materialität und Größe der ursprünglichen Werbeanlage sowie der ursprüngliche Standort wirtschaftlich vertretbar und wirksam sein würden. Da dieser Umfang mit den zusätzlichen Nutzern des Ensembles nicht mehr realisierbar war, hat der Pächter von einer Wechselwerbung an bzw. hinter der Einfriedung abgesehen und es wurde im Einvernehmen mit allen Beteiligten (auch mit dem Landesdenkmalamt) eine feste Werbeanlage ohne Wechselwerbung für den Standort genehmigt. Diese Werbeanlage wurde im Zusammenhang mit dem neuen Wegeleitsystem installiert.

5. Die Werbeanlage wurde in einem partizipatorischen Verfahren zwischen Politik, Fachämtern und Nutzern/innen abgestimmt. Das Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept sollte die Genehmigungsprozesse vereinfachen und eine gleichberechtigte Nutzung der Gesamtanlage ermöglichen. Die Abweichung von dem Konzept bedeutet einen aufwendigen erneuten Abstimmungsprozess mit offenem Ergebnis.
6. Der von der BVV bevorzugte Standort hat aus o.g. Gründen aller Voraussicht nach keine Aussicht auf eine denkmalrechtliche Genehmigung. Da bislang keine Informationen zur Größe, Gestaltung, Materialität und dem Standort der Werbung vorliegen und kein Beratungsgespräch in Anspruch genommen wurde, ist eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit derzeit nicht möglich.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Heike Wessoly
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung